

EINWOHNERGEMEINDE FLUMENTHAL

Jurastrasse 6 4534 Flumenthal www.flumenthal.ch

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Art. 1 Benützung des öffentlichen Grundes

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Art. 2 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

Art. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung vom 14.12.2023, auf den 01.01.2025 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 21. August 2023

Der Gemeindepräsident:

Christoph Heiniger

Die Gemeindeverwalterin:

Jacqueline Fuchs

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident:

Christoph Heiniger

Die Gemeindeverwalterin: Jacqueline Fuchs